

2100-0109

*Frau
Präsidentin des Bgl. Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 15. Mai 2025

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
....., mit dem das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz
2024 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2024 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2024 - Bgld. PaFöG 2024, LGBl. Nr. 41/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mittel der Förderung sind insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung sowie die Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes zu verwenden. Jegliche Verwendung für private Zwecke von Mandataren und Mitgliedern, selbst wenn diese mit der politischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, ist - mit Ausnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln - unzulässig.“

2. In § 8 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Landes-Rechenschaftsberichts festgestellt“ die Wortfolge „oder liegt ein Fall nach Abs. 5a oder 5b vor“ eingefügt.

3. Nach § 8 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Eine Geldbuße kann zudem verhängt werden, wenn gegen einen Mandatar einer nach § 2 geförderten politischen Partei oder gegen ein dieser Partei gemäß Art. 14 Abs. 2 L-VG zuzuordnendes Mitglied der Landesregierung eine rechtswirksame Anklage wegen eines Vorsatzdelikts vorliegt, die gemäß § 22a Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, im Falle der Verurteilung zum Ausschluss von der Wählbarkeit führen könnte. In diesem Fall ist je nach Schwere der der oder dem Angeklagten zur Last gelegten Tat und Dauer der angeklagten Tatbegehungshandlungen einmalig eine Geldbuße bis zu 50 000 Euro zu verhängen, solange der Angeklagte dieser Partei angehört.

(5b) Wird das Verfahren gegen die oder den Angeklagten rechtskräftig eingestellt oder erfolgt ein rechtskräftiger Freispruch in Bezug auf alle zur Last gelegten Vorsatzdelikte, so ist die gemäß Abs. 5a verhängte Geldbuße auf Antrag der betroffenen politischen Partei vollständig zurückzuzahlen. Allfällige Zinsen sind entsprechend den Bestimmungen des § 1000 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2024, ab dem Tag der Zahlung der Geldbuße bis zur Rückzahlung zu leisten.“

4. § 11 erster Satz lautet:

„Ab dem Jahr 2021 unterliegen die sich aus § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster Satz und § 5 Abs. 2 ergebenden Beträge einer jährlichen Valorisierung entsprechend der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten durchschnittlichen prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres.“

5. Der bisherige Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) §§ 1, 8 Abs. 1, 5a und 5b sowie § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die zulässigen Verwendungszwecke von Fördermitteln einer im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Partei sowie die Unzulässigkeit der Verwendung zu privaten Zwecken von MandatarInnen und Mitgliedern scheint im Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2024 derzeit nicht ausreichend konkret formuliert. Aus diesem Grund soll der Gesetzestext in Bezug auf private Verwendung nachgeschärft und zulässige Verwendungszwecke (demonstrativ) in das Gesetz aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Möglichkeit zur Verhängung von Geldbußen gegen politische Parteien eingeführt werden, wenn gegen Mandatäre eine strafrechtliche Anklage erhoben worden ist, die im Falle der Verurteilung zum Mandatsverlust führen könnte.

Betreffend die Auslegung der Bestimmung zur Valorisierung kam es in der Praxis zu Fragen, die eine Klarstellung erforderlich machen.

Ziel:

Die Verwendungszwecke der Parteienförderung und die Valorisierungsbestimmung im Parteien-Förderungsgesetz 2024 werden klarer formuliert und die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße im Zusammenhang mit strafrechtlichen Anklagen gegen Mandatäre neu geschaffen.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Wegen der Anpassung der Valorisierungsbestimmung des Parteien-Förderungsgesetzes 2024 ist mit Mehrausgaben in Höhe von ca. 1,47 Millionen Euro zu rechnen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union und sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die geltende Rechtslage scheint im Hinblick auf die zulässigen Verwendungszwecke von Fördermitteln einer im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Partei unzulänglich. Insbesondere die Unzulässigkeit der Verwendung von Förderungen zu privaten Zwecken von MandatarInnen und Mitgliedern bedarf einer expliziten Hervorhebung und soll durch deren ausdrückliche Normierung unterstrichen werden. Auch die (exemplarische) Aufnahme zulässiger Verwendungszwecke, soll eine Konkretisierung im Bereich der Förderungsverwendung herbeiführen. Die bisherige Rechtslage soll in diesen Bereichen präzisiert und nachgeschärft werden, wenngleich die Zweckbindung selbst nicht neu ist.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Möglichkeit zur Verhängung von Geldbußen gegen politische Parteien eingeführt werden, wenn gegen Mandatare eine strafrechtliche Anklage erhoben worden ist, die im Falle der Verurteilung zum Mandatsverlust führen könnte. Relevant sind nur Vorsatzdelikte aus dem Bereich des Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Bereich (§§ 304 bis 307b StGB), wo erkennbar ein Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit des Mandatars für die politische Partei bestehen könnte.

Darüber hinaus kam es in der Praxis zu (Auslegungs-)Fragen betreffend die Valorisierung der sich aus § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster Satz und § 5 Abs. 2 ergebenden Beträge, was eine klarere Ausformulierung der einschlägigen Bestimmung notwendig macht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Der bisherige § 1 des Bgld. Parteien-Förderungsgesetzes 2024 gewährt den im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien (auf deren Begehren und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes) Förderungen für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung (vgl. § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012). Nicht diesem Zweck entsprechende Verwendungen sind unzulässig. Ausgenommen ist jedoch die Verwendung von Arbeitsmitteln, weil deren Einbeziehung die Regelung unvollziehbar machen würde.

Mit dieser Regelung wird der dem Gesetzgeber vom VfGH attestierte rechtspolitische Gestaltungsspielraum bei der Gewährung und Ausgestaltung von Förderungen (vgl. VfSlg. 20.168/2017 mwN) nicht überschritten. Es wird vielmehr klargestellt, dass landesrechtlich zu gewährende Fördermittel tatsächlich wegen ihres Subventionscharakters zweckgebunden zu verwenden sind, damit sie für den verfassungsrechtlich verankerten Zweck der jeweiligen anspruchsberechtigten politischen Partei nutzbar gemacht werden (vgl. *Mayrhofer*, in Pürgy [Hrsg.] Das Recht der Länder, Band I, 217; *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien - Recht und Finanzierung, 2013, § 3 PartG Rz 4, S. 66; ausgeschlossen wäre nach deren Ansicht zB der Betrieb eines von der politischen Partei geführten Unternehmens, der in keinem Zusammenhang mit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung steht; ebenso die Weitergabe der Mittel an Dritte wie zB parlamentarische Klubs ohne entsprechende Vereinbarung über die Zweckwidmung). Um die Zweckbindung zu verdeutlichen, werden im Gesetzestext exemplarisch zulässige Verwendungen, wie etwa die Öffentlichkeitsarbeit, Wahlwerbung oder Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes (zB auch politische Bildungsarbeit), ergänzt. Darüber hinaus wird die Unzulässigkeit jeglicher Verwendung von Fördermitteln zu rein privaten Zwecken, auch wenn diese mit der politischen Tätigkeit in (an den handelnden Personen festmachbarem) Zusammenhang stehen, normiert.

Damit ist keine nach der Rechtsprechung unzulässige Minderung der Unterstützung der Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land verbunden, die die Arbeit der betroffenen Parteien jedenfalls „in nicht unbeträchtlicher Weise zumindest erschwert“, auch liegt keine Änderung der „Spielregeln“ vor, die während laufender Gesetzgebungsperiode zur unsachlichen Benachteiligung von im Landtag vertretenen Parteien führen könnte (VfSlg. 18.603/2008). Die Regelung dient vielmehr der Wahrung der Chancengleichheit der zu fördernden politischen Parteien, die sich an den Wahlen zum Landtag beteiligt haben (vgl. zur Chancengleichheit VfSlg. 20.128/2016), trifft sie doch klarerweise alle jene nach dem Bgld. PaFöG 2024 förderbaren politischen Parteien gleichermaßen (dh. alle potentiellen Normadressaten). Obgleich die nun mit Beispielen näher konkretisierte Zweckbindung dem Gesetz bereits in der Stammfassung zugrunde lag, wird die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Vermeidung von Streitfällen hier - angelehnt an andere landesrechtliche Regelungen - weiter ausgeschöpft.

Zu Z 2 und 3 (§ 8 Abs. 1, 5a und 5b):

Die Verfassungsbestimmung in § 3 Parteiengesetz 2012 sieht in Verfassungsrang vor, dass politische Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung „jährlich angemessen“ zu fördern sind und sieht Höchstbeträge für die Gewährung der Förderung samt Valorierungsbestimmung (§ 14 leg.cit.) vor. Wenngleich das Parteiengesetz 2012 - und bislang auch das Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2024 - nur Sanktionen in Form von Geldbußen für unmittelbar mit dem Gesetz in Verbindung stehende Verstöße (§ 12) oder Verwaltungsstrafen für vorsätzliche Vergehen gegen die dort enthaltenen Spendenbestimmungen (§ 12a) anordnet, schließt die hier maßgebliche Verfassungsbestimmung es nicht per se aus, auch für andere Handlungen Sanktionen anzuordnen. Für Spenden existiert in § 6 Abs. 10 eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Ermächtigung dazu, die auch im Landesrecht genutzt worden ist.

Die hier vorgesehene Geldbuße trifft die politische Partei in jenen Fällen, wenn gegen Mandatare eine strafrechtliche Anklage im Sinne des § 210 StPO erhoben worden ist, die im Falle der Verurteilung zum Mandatsverlust führen könnte. Damit verbunden ist schon nach der verfahrensrechtlichen Bestimmung, dass „auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt“. Ein Rechtsmittelverfahren über die Anklageschrift (§§ 213 ff StPO) ist folglich jedenfalls abzuwarten vor Verhängung einer Geldbuße nach dem Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2024. Mandataren gleichgestellt sind Mitglieder der Landesregierung die der betreffenden politischen Partei zuzuordnen sind. Hierbei wird auf die Zuordnungsregel gemäß Art. 14 Abs. 2 L-VG verwiesen.

Da es sich um keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handeln der politischen Partei selbst handelt, besteht auch kein Widerspruch zu § 9 VStG oder zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

Wenngleich ein Mandatsverlust oder eine Bezugskürzung auf Grund des freien Mandates (Art. 56 B-VG) verfassungsrechtlich nicht zulässig erscheint, kann eine Ahndung durch Berücksichtigung bei der Höhe der Parteienförderung als möglich erachtet werden. Der Zusammenhang besteht insofern, als die politische Partei damit verstärkt angehalten wird, bei ausreichenden Verdachtsmomenten dahingehend auf den Mandatar einzuwirken, damit dieser selbst auf sein Mandat verzichtet oder - zB bei Parteiausschluss - keinerlei Verbindung und Verantwortlichkeit der politischen Partei mehr für das rechtlich potentiell verwerfliche Verhalten mehr zugeordnet werden kann. Die Entscheidung über die strafrechtliche Anklage kann gerade bei Korruptionsdelikten jahrelang dauern, währenddessen die angeklagte Person jedoch - wegen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Freiheit des Mandates - in keiner Weise an ihrer Funktionsausübung als gewählter Mandatar gehindert ist. Die strafrechtliche Unschuldsvermutung nach § 8 StPO ist jedoch gesondert zu betrachten von der moralischen Verantwortung als Funktionsträger und jener der politischen Partei, die solche Personen unterstützt und kandidieren hat lassen oder sonst für diese Funktion vorgeschlagen hat (Art. 14 Abs. 2 L-VG).

Mit der gesetzlich verankerten Geldbuße wird das Interesse der politischen Partei an der Integrität ihrer Mandatare insofern erhöht, als sie selbst entscheiden kann, ob sie bei Zweifeln an der moralischen Unbedenklichkeit ihres Mandatars auch dessen Unterstützung bei Ausübung seines Mandates trotz strafrechtlicher Vorwürfe unter Inkaufnahme gekürzter Parteienförderungsmittel auf sich nimmt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Mandatars selbst bleibt selbstverständlich den Strafgerichten überlassen. Es wird jedoch eine stärkere Inpflichtnahme der politischen Partei für die ihr zuordenbaren Mandatare durch Verringerung der Fördermittel für erforderlich erachtet.

Die in Abs. 5a vorgesehene Möglichkeit, eine Geldbuße bei Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage wegen eines vorsätzlichen Straftatbestandes zu verhängen, stellt eine präventive Maßnahme dar, um das Vertrauen in die Integrität von Mandataren politischer Parteien zu wahren. Da die Geldbuße bereits im Stadium der Anklage - also vor Abschluss des Strafverfahrens - verhängt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Ausgleichsregelung für den Fall, dass sich die erhobenen Vorwürfe im weiteren Verfahren nicht bestätigen.

Mit Abs. 5b wird sichergestellt, dass eine Rückzahlung der Geldbuße erfolgt, wenn das Verfahren rechtskräftig eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Dies dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, trägt dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung und schützt die betroffene politische Partei vor nachträglich ungerechtfertigten finanziellen Nachteilen.

Die Möglichkeit der Antragstellung durch die betroffene Partei stellt sicher, dass die Rückzahlung zielgerichtet erfolgt, ohne in allen Fällen einen automatischen Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Die Zinsregelung gewährleistet darüber hinaus einen angemessenen finanziellen Ausgleich für den Zeitraum zwischen Zahlung und Rückerstattung.

Zu Z 4 (§ 11):

Betreffend die Auslegung der Bestimmung zur Valorisierung tauchten in der Praxis Fragen auf, die eine Klarstellung gebieten. Bei Neuerlassung des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetzes im Jahr 2024 war beabsichtigt, die seit 2012 vorgenommenen Anpassungen zum Teil in die Valorisierung miteinfließen zu lassen. Die Förderungsberechnung sollte auf Basis des so errechneten Ausgangswertes nach Maßgabe der prozentuellen Änderung des Verbraucherpreisindex (VPI) der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfolgen. Diese Intention wird auch von der Tatsache unterstützt, dass mit der Novelle bereits 2024 budgetäre Vorsorge für die erhöhten Förderbeträge getroffen worden war. Die nunmehr vorgenommene Valorisierung schöpft den Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben des § 3 Parteiengesetz 2012 (Höchstbetrag 11 Euro als Ausgangswert 2012, vgl. § 1 Abs. 2) nicht voll aus.

Zu Z 5 (§ 12):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Novelle geregelt.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.